

Finanzamt, PF 1269, 86522 Schrobenhausen

An die
Münchner Steuerrevisions-
und Treuhand GmbH
Steuerberatungs-
gesellschaft
Nymphenburger Str. 14
80335 München

EINGEGANGEN

27. Dez. 2023

Münchener Steuerrevisions-
und Treuhand GmbH

Bescheid

ab 2024 über den

Gewerbsteuerermessbetrag

für Zwecke der Vorauszahlungen

Für
Firma Rusk GmbH & Co. KG
Pfarrer-Wolf-Str. 12, 86564 Brunnen

GEPRÜFT i.O.

Erstellt am 23.01.2024 10:40 Uhr von
Wenzel, Meta - mwe

Festsetzung der Vorauszahlungen

Der Gewerbsteuerermessbetrag für Zwecke der
Vorauszahlungen ab 2024 wird festgesetzt auf 5.136 €.

Die Festsetzung gilt auch für die Folgezeit bis zur Bekanntgabe eines neuen
Gewerbsteuerermessbescheides für Zwecke der Vorauszahlungen.

Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen

€

Gewinn aus Gewerbebetrieb
 (§ 7 Satz 1 und 2 GewStG) 173.089

Hinzurechnungen

Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG:

Miet-/Pachtzinsen für die Benutzung
fremder beweglicher Betriebsanlage-
güter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 1 GewStG,
ohne begünstigte Elektrofahrzeuge)
1/5 von 93 18

Miet-/Pachtzinsen für die Benutzung
fremder unbeweglicher Betriebsanlage-
güter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG)
1/2 von 3.699 1.849

Aufwendungen für die zeitlich befristete
Überlassung von Rechten - insbesondere
Konzessionen und Lizenzen
(§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG)
1/4 von 27.020 6.755

Summe 8.622
abzüglich Freibetrag -8.622

Zwischensumme 0
davon zu berücksichtigen 1/4 0

Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen 173.089

Kürzungen

Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke
i.S. des § 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG -1.748

verbleibender Betrag 171.341

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Bundeseinheitliche
Finanzamts-Nr.: 9159
Register-Nr.:
HRA86973
Registergericht:
Amtsgericht München

Hebeberechtigte Gemeinde:
Amtlicher Gemeindeschlüssel:
Gewerbekennzahl:
Sonstige mit den Finanzdienstleistungen verbundene
Tätigkeiten

Brunnen
09185123
661990

Die Gewerbe-
steuer ist
nur an die im Gewerbe-
steuerbescheid bezeich-
nete Stelle zu zahlen.

Gewerbeertrag, abgerundet auf volle 100 €	171.300
Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG	-24.500
verbleibender Betrag	146.800
Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag für Vorauszahlungen, abgerundet auf volle €	5.138

Erläuterungen

Aufgrund des Steuermessbetrages werden die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen von der Gemeinde festgesetzt und durch einen gesonderten Vorauszahlungsbescheid erhoben.
Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.
Der Steuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen wird gemäß § 19 Abs. 3 GewStG festgesetzt.
Die Berechnung der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen erfolgt auf Basis der Werte für das Jahr 2022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

SOB 8-12.30+Do13:30-16ND 8-13,Do nur 11-16

Nahverkehrsanbindung:

Finanzamt Schrobenhausen: Stadtbus Haltestelle "Am oberen Tor"

Außenstelle Neuburg: Stadtbus Linie 3 Haltestelle "Landratsamt"

